

GEBÜHRENSATZUNG

zur Satzung der Gemeinde Heidenrod über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Heidenrod vom 26. März 2012 in der Fassung des 5. Nachtrages vom 16. Mai 2018

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr und
- b) das Verpflegungsentgelt

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Tageseinrichtung für Kinder erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.
- (4) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2
Betreuungsgebühren

(1) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt:

a) Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt	ab dem 01.08.2018 in €		
	Betreuungs- gebühr	Freistellung ge- mäß § 3 i.V.m. § 32c HKJGB	Betreuungs- gebühr abzüg- lich Freistel- lung
a) für den Besuch am Vormittag (7.00 Uhr bis 12.00 Uhr)	225 €	225 €	0 €
b) für den Besuch am Vormittag mit Mittagsbetreuung (7.00 Uhr bis 14.00 Uhr)	315 €	270 €	45 €
c) für den Besuch der Tagesstätte mit Mittagsbetreuung (7.00 Uhr bis 16.15 Uhr*)	416 €	270 €	146 €
d) für den Besuch am Nachmittag (nur bedingt möglich) (12.00 Uhr bis 16.15 Uhr*)	191 €	191 €	0 €
e) für den Besuch am Vormittag (7.00 Uhr bis 12.00 Uhr) und zwei Tagen der Woche bis 16.15 Uhr*	329 €	270 €	59 €
f) für den Besuch am Vormittag (7.00 Uhr bis 12.00 Uhr) und drei Tagen der Woche bis 16.15 Uhr*	358 €	270 €	88 €
g) für den Besuch am Vormittag mit Mittagsbetreuung (7.00 Uhr bis 14.00 Uhr) und zwei Tagen der Woche bis 16.15 Uhr*	356 €	270 €	86 €
h) für den Besuch am Vormittag mit Mittagsbetreuung (7.00 Uhr bis 14.00 Uhr) und drei Tagen der Woche bis 16.15 Uhr*	376 €	270 €	106 €

* freitags bis 14.30 Uhr

Die Gebühr nach Buchstabe a) wird ab dem Monat fällig, in den der dritte Geburtstag fällt.

b) Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	ab dem 01.08.2018 in €	ab dem 01.08.2019 in €
a) für den Besuch am Vormittag (7.00 Uhr bis 12.00 Uhr)	153 €	153 €
b) für den Besuch am Vormittag mit Mittagsbetreuung (7.00 Uhr bis 14.00 Uhr)	244 €	244 €
c) für den Besuch der Tagesstätte mit Mittagsbetreuung (7.00 Uhr bis 16.15 Uhr*)	332 €	380 €
d) für den Besuch am Nachmittag (nur bedingt möglich) (12.00 Uhr bis 16.15 Uhr*)	130 €	130 €
e) für den Besuch am Vormittag (7.00 Uhr bis 12.00 Uhr) und zwei Tagen der Woche bis 16.15 Uhr*	234 €	244 €
f) für den Besuch am Vormittag (7.00 Uhr bis 12.00 Uhr) und drei Tagen der Woche bis 16.15 Uhr*	275 €	289 €
g) für den Besuch am Vormittag mit Mittagsbetreuung (7.00 Uhr bis 14.00 Uhr) und zwei Tagen der Woche bis 16.15 Uhr*	289 €	298 €
h) für den Besuch am Vormittag mit Mittagsbetreuung (7.00 Uhr bis 14.00 Uhr) und drei Tagen der Woche bis 16.15 Uhr*	311 €	326 €

* freitags bis 14.30 Uhr

Die Gebühr nach Buchstabe b) wird ab dem Monat fällig, in den der zweite Geburtstag fällt.

c) Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres	ab dem 01.08.2018 in €	ab dem 01.08.2019 in €
a) für den Besuch am Vormittag (7.00 Uhr bis 12.00 Uhr)	192 €	192 €
b) für den Besuch am Vormittag mit Mittagsbetreuung (7.00 Uhr bis 14.00 Uhr)	307 €	307 €
c) für den Besuch der Tagesstätte mit Mittagsbetreuung (7.00 Uhr bis 16.15 Uhr*)	446 €	480 €
d) für den Besuch am Nachmittag (nur bedingt möglich) (12.00 Uhr bis 16.15 Uhr*)	163 €	163 €
e) für den Besuch am Vormittag (7.00 Uhr bis 12.00 Uhr) und zwei Tagen der Woche bis 16.15 Uhr*	294 €	307 €
f) für den Besuch am Vormittag (7.00 Uhr bis 12.00 Uhr) und drei Tagen der Woche bis 16.15 Uhr*	344 €	364 €
g) für den Besuch am Vormittag mit Mittagsbetreuung (7.00 Uhr bis 14.00 Uhr) und zwei Tagen der Woche bis 16.15 Uhr*	363 €	376 €
h) für den Besuch am Vormittag mit Mittagsbetreuung (7.00 Uhr bis 14.00 Uhr) und drei Tagen der Woche bis 16.15 Uhr*	390 €	410 €

* freitags bis 14.30 Uhr

- (2) Für die zweite und jede weitere Änderung der Betreuungszeit (§ 4 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder) oder der Inanspruchnahme des Mittagessens (§ 3) im Laufe eines Kindergartenjahres wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.

Die endgültige Abmeldung vom Kindergarten ist keine Änderung im Sinne von Satz 1.

§ 3 Gebührenbefreiung

Soweit das Land Hessen der Gemeinde jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Betreuungsgebühren Folgendes:

1. Eine Betreuungsgebühr nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe, einer altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) oder in einer Krippengruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
In diesem Fall vermindert sich die Betreuungsgebühr nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a um den in der Spalte „Freistellung gemäß § 32c HKJGB“ dargestellten Betrag auf 0 € (Spalte: „Betreuungsgebühr abzüglich Freistellung“).
2. Eine Betreuungsgebühr nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde (Spalte: „Betreuungsgebühr abzüglich Freistellung“).

§ 4 Verpflegungsentgelt

- (1) Das Verpflegungsentgelt wird einheitlich auf 75,00 €/Monat festgesetzt.
- (2) Wird das Mittagessen regelmäßig, insbesondere in Verbindung mit den Betreuungszeiten nach § 2 Abs. 1a - c Buchstaben e bis h, an bestimmten Wochentagen nicht in Anspruch genommen, reduziert sich die Gebühr nach Abs. 1 je Wochentag um ein Fünftel.
- (3) Änderungen bei der Inanspruchnahme des Mittagessens nach Abs. 2 sind der Leitung spätestens bis zum 15. des Vormonates mitzuteilen.
- (4) Wird ein Mittagessen aus anderen Gründen in Anspruch genommen, beträgt die Gebühr 5,00 € je Mittagessen.

§ 5 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu

zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

- (2) Die Benutzungsgebühr ist im Voraus bis spätestens zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Bei längerem (zusammenhängend mehr als 4 Wochen) begründetem Fehlen des Kindes können im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand auf schriftlichen Antrag besondere Vereinbarungen getroffen werden.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 6

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben. Bei Zahlungsrückständen von zwei Monatsgebühren kann dem Kind der Zutritt in die Tageseinrichtung für Kinder verwehrt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.